

Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen – Neues Baccalauréat générale aus Frankreich

Einschlägig für die Prüfung der Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen mit dem neuen Baccalauréat générale aus Frankreich sind die «Regulations governing the admission of applicants to the University of St.Gallen [ZLR] und Entscheid des Rektorats vom 15. Dezember 2020 bezüglich spezifizierter Kriterien für das neue Baccalauréat générale aus Frankreich. Kriterien wie beispielsweise Mindest-Notendurchschnitt, Motivation oder andere aussercurriculäre Betätigungen sind keine vorgesehen.(E.6)

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse erfolgt gestützt auf die «*Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse*» (öffentlich auf der «*swissuniversities-Seite*» einsehbar). Unter anderem sind in diesen «*Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse*» auch die Details bezüglich des erforderlichen Fächerkanons ersichtlich. Diese sind seit Jahren unverändert geblieben. (E.7)

Um sicher die richtige Wahl bei den Schwerpunktfächer zu treffen, gilt es, sich über die Voraussetzungen der Zulassung bzw. der Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse auf swissuniversities zu informieren. Im Zweifelsfall könnte man sich vorgängig auch an die Schule oder an die Zulassungs- und Anrechnungsstelle wenden. (E.7)

Erwägungen ab S. 6.

15. April 2021 SM

Nr. 01/2021

Zirkularentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident; Vorsitz),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi,
Dr. Karen Lambrecht, Prof. Dr. Alan Robinson,
Dumenig Stiffler.

In der Rekursache

X. _____,

Rekurrentin,

gegen

**Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,
Vorinstanz,**

betreffend

«Zulassung zum Studium – Baccalauréat générale français»

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Die Rekurrentin wurde mit Verfügung vom [...] darüber orientiert, ihr «*Baccalauréat générale français*» weise aufgrund des fehlenden allgemeinbildenden Charakters einen wesentlichen Unterschied zur schweizerischen gymnasialen Maturität auf. Dieser begründe darin, dass «*Enseignement scientifique*» und «*the Option 'Mathématiques complémentaires'*» nicht als «*equivalent general education subjects*» gewertet werden könnten. Aufgrund dessen sei «*the required Spécialité in Natural Sciences in the Première and in the Terminale*» - eine der Voraussetzung für die geforderte Äquivalenz zur schweizerischen gymnasialen Maturität - nicht erfüllt. Deshalb sei die Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen - gestützt auf Art. 11 of the Regulations governing the admission of applicants to the University of St.Gallen [ZLR] - nicht möglich.
2. Gegen diese Verfügung hat die Rekurrentin am [...] - innert erstreckter Frist und unter Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 [sGS 951.1; abgekürzt VRP] in der Höhe von Fr. 250.- - Rekurs erhoben.
3. Zur Begründung ihres Rekurses führt die Rekurrentin an, es bestünden Gründe, die eine Neubewertung ihrer Bewerbung rechtfertigen würden.
 - a) Sie verfolge seit längerem das Ziel, ein Studium an der Universität St.Gallen aufzunehmen. Um sich hierfür gut vorzubereiten habe sie deshalb im Jahr 2019 am Lycée Français de Zurich die Schwerpunktfächer Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Geopolitik gewählt. Im Jahr 2020 habe sie die Schwerpunktfächer Wirtschaftswissenschaften und Mathematik dann weitergeführt, und zudem das Wahlfach «*Mathematik für Experten*» belegt. Im Rahmen der «*allgemein zu belegenden Fächer*» habe sie auch zwei Stunden pro Woche Natur- und Physikwissenschaften belegt. Durch diese Fächerkombination habe sie sich sehr gute analytische Fähigkeiten - zur Lösung von komplexen Sachverhalten - aneignen können.
 - b) Darüber hinaus sei auch in Erwägung zu ziehen, dass zum Zeitpunkt der Wahl der Schwerpunktfächer im Jahr 2019 die Aufnahmebedingungen der Universität St.Gallen für das «*neue Baccalauréat*» noch nicht festgelegt gewesen seien. Denn hätten diese «*vorgelegen*» hätte sie entsprechend andere Schwerpunktfächer gewählt.
 - c) Insgesamt sei sie aber überzeugt, über die notwendigen akademischen und charakterlichen Eigenschaften für ein erfolgreiches Studium an der Universität St.Gallen zu verfügen. Deshalb bitte sie um nochmalige wohlwollende Prüfung ihrer

«Bewerbung für die Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen».

d) Der Rekursbegründung wurden auch zwei Empfehlungsschreiben (Mathematik-Lehrer und «*Head of school*») beigelegt.

4. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde die Zulassungs- und Anrechnungsstelle am [...] zur Vernehmlassung eingeladen.

5. In der Folge reichte die Zulassungs- und Anrechnungsstelle, am [...], ihre Stellungnahme ein. Mit dieser begründete sie den Antrag auf Abweisung des Rekurses wie folgt:

a) Die Nichtzulassung sei gestützt auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen (ZLR und Entscheid des Rektorats vom 15. Dezember 2020 bezüglich spezifizierter Kriterien für das neue Baccalauréat générale aus Frankreich) verfügt worden.

b) Das Curriculum des französischen Reifezeugnisses (Baccalauréat générale français) habe sich aufgrund einer Bildungsreform geändert. Erste Absolvierende – so auch die Rekurrentin – würden den neuen Abschluss im Sommer 2021 erwerben. Die bisherigen «drei Séries – 'Série Scientifique', 'Série Économique et Sociale', 'Série Littéraire' » seien durch ein Wahlsystem in den letzten zwei Schuljahren (Première und Terminale) ersetzt worden. In der Première könnten drei Spécialités und in der Terminale zwei Spécialités sowie eine Option gewählt werden.

Die Kommission für Zulassung und Äquivalenzen [KZA] (Kammer universitäre Hochschulen swissuniversities) habe sich im Herbst 2020 auf folgende Punkte für das neue Reifezeugnis geeinigt:

- Da die Erstsprache Französisch in der 12. Klasse nicht unterrichtet werde, müssten alle anderen Fächerkategorien drei Jahre durchgehend belegt werden.
- Das obligatorische Fach «*enseignement scientifique*» erfülle gemäss inhaltlicher Analyse der KZA die Gleichwertigkeitskriterien für eine Berücksichtigung bei Naturwissenschaften nicht. Das Fach sei inhaltlich eher bei den Humanwissenschaften einzuordnen.
- Die Spécialité «*Mathématiques*» und zusätzlich «*Physique-Chimie*» oder «*Sciences de la vie et de la Terre*» müssten daher in der 11. (Première) und 12. Klasse (Terminale) zwingend gewählt werden.
- Schüler könnten für die 12. Klasse die Spécialité «*Mathématiques*» zwar abwählen und z.B. die Option «*Mathématiques complémentaires*» belegen, allerdings erfülle diese Option gemäss inhaltlicher Analyse der KZA die Gleichwertigkeitskriterien nicht (zu niedriges Niveau, viel weniger Unterrichtsstunden, Gewichtung bzgl. der Endnote zu gering).
- Die Zulassung zum Studium in Frankreich erfolge über ein Selektionsverfahren. Daher werde zusätzlich ein Studienplatznachweis aus Frankreich eingefordert.

Zur Veranschaulichung der bestehenden Kriterien sei nach Rektoratsentscheid vom 15. Dezember 2020 eine entsprechende

Konkretisierung für das französische Reifezeugnis publiziert worden. Hierfür sei weder eine Übergangsfrist vorgesehen, noch sei diese als Publikation neuer Bestimmungen zu verstehen, da die zu Grunde liegenden Kriterien der Bewertung (Einstufung des Reifezeugnis, Dauer der Schulbildung, Fächerkanon) seit über zehn Jahren nicht geändert worden seien (unter www.swissuniversities.ch einsehbar).

c) Bezüglich des von der Rekurrentin angeführten Vergleichs zwischen ihrem Abschluss nach neuem System und dem bisherigen Baccalauréat général français, «*Série Économique et Sociale*» (Bacc. ES) sei folgendes festzuhalten: Das «*Bacc. ES*» erfülle den Fächerkanon nicht (4x3Jahre, 2x2Jahre in Französisch und in Naturwissenschaften – wesentlicher Unterschied gemäss BGE 2C_916/2015). Die diesbezügliche Übergangsregelung sei vorliegend nicht relevant (vgl. Ziff. C2. f. der Stellungnahme).

Die Lissabonner Konvention sehe ferner nicht vor, Mindest-Notenschnitte – oder weitere «*sur dossier-Zulassungskriterien*» – zu verlangen. Daher seien die diesbezüglichen Ausführungen der Rekurrentin unbeachtlich.

d) Der Vergleich der schweizerischen Maturität mit dem Reifezeugnis der Rekurrentin beschränke sich gemäss Empfehlungen der CRUS auf die Wochenstunden innerhalb der letzten drei Schuljahre gemäss publizierten Stundentafeln (vgl. Beilage Stellungnahme) und individueller Fächerwahl der Rekurrentin.

- Bei der Erstsprache Französisch im französischen Reifezeugnis ergebe sich eine Lücke von einem Jahr (im letzten Jahr nicht unterrichtet). Insgesamt beinhalte das französische Reifezeugnis durchschnittlich 7.33 Wochenstunden an Sprachen in den letzten drei Schuljahren, die schweizerische Maturität (St.Gallen) durchschnittlich 9.67 Wochenstunden. Dies sei bereits ein bemerkenswerter Unterschied.
- Bei den Geistes- und Sozialwissenschaften werde bereits ohne gewählte «*Spécialité*» durchschnittlich eine ähnliche Wochenstundenzahl erreicht. Die Rekurrentin habe dort mit ihrer gewählten «*Spécialité*» in «*Sciences Économiques et sociales*» mehr als das Minimum in der schweizerischen Maturität ohne Schwerpunktfach (6.83 Stunden) erreicht und weise damit eine durchschnittliche Wochenstundenzahl zwischen dem Minimum der schweizerischen Maturität (4.67 Stunden) und einer schweizerischen Maturität mit Schwerpunktfach «*Wirtschaft und Recht*» (8.33 Stunden) auf.
- Bei Mathematik weise die Rekurrentin über die letzten drei Schuljahre einen Durchschnitt von 5.67 Stunden auf (Seconde, Première, Terminale: 4h, 4h, 6+3h). Dies liege deutlich über dem Minimum der schweizerischen Maturität (3.67 Stunden) und etwas unterhalb der schweizerischen

Maturität mit Schwerpunktfach «*Physik/Anwendungen der Mathematik*» (6.17 Stunden plus zusätzlich 1.67 Stunden für Physik).

- Bei den Naturwissenschaften (Biologie/Chemie/Physik) weise die Rekurrentin einen Durchschnitt von 1.5 Stunden über die letzten drei Jahre auf (1.5+3, 0, 0). Die Fächer seien ausschliesslich in der «*Seconde*» nachgewiesen. Dies liege deutlich unter dem Minimum der schweizerischen Maturität mit durchschnittlich 5.5 Stunden (ohne Schwerpunktfach; mit Schwerpunktfach bis zu 9.17 Stunden) über die gesamten drei letzten Schuljahre.

Sowohl die Absenz der naturwissenschaftlichen Fächer in den letzten zwei Schuljahren wie auch die viel geringeren durchschnittliche Wochenstunden begründeten für sich alleine einen wesentlichen Unterschied gegenüber der schweizerischen Maturität. Die Wahl der «*Spécialités*» über beide letzten Schuljahre hätte folglich in denjenigen Fächern erfolgen sollen, bei welchen der Unterschied zum Minimum der schweizerischen Maturität am grössten gewesen wäre: a) in «*Mathématiques*» (von der Rekurrentin erfüllt) sowie b) in einem der naturwissenschaftlichen Fächer «*Sciences de la vie et de la terre*» oder «*Physique chimie*» (von der Rekurrentin nicht erfüllt).

Das Fach «*Enseignement scientifique*», welches von der Rekurrentin als naturwissenschaftliches Fach angeführt werde, könne nicht als solches eingestuft werden. Sowohl die Tiefe wie auch die Breite der Fächer weisen einen erheblichen Unterschied zu den Fächern der schweizerischen Maturität auf (vgl. Ziff. C6. der Stellungnahme). Einzig mit einer gewählten «*Spécialité*» in «*Physique chimie*» oder in «*Sciences de la vie et de la terre*» könne der Durchschnitt der Wochenstunden entsprechend auf einen ähnlich hohen Wert wie bei der schweizerischen Maturität zu liegen kommen.

e) Das von der Rekurrentin eingereichte Reifezeugnis erfülle daher die Zulassungsvoraussetzung für ein Studium an der Universität St.Gallen nicht, da es einerseits einen wesentlichen Unterschied zur schweizerischen Maturität (gemäss Lissabonner Konvention) aufweise und andererseits die Universität St.Gallen ab Zulassung zum Herbstsemester 2021 keine erweiterte Lockerung der Zulassungsvoraussetzungen für französische Reifezeugnisse vorsehe. Aber selbst bei Beibehaltung der bisherigen Übergangsregelung wäre eine Zulassung nicht möglich gewesen, da gegenüber der entsprechenden «*Série*» des früheren Reifezeugnisses (Bacc. ES) eine weitere Lücke bestehe.

6. Mit Mail vom [...] wurde der Rekurrentin mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und sie die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Damit wurde sie eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum [...] zu ergänzen. Eine Kopie der

Stellungnahme der Zulassungs- und Anrechnungsstelle wurde ihr zugestellt.

7. Von der Möglichkeit zur Rekursergänzung hat die Rekurrentin am [...] Gebrauch gemacht.

Sie führt darin nochmals aus, die Wahl ihrer «*Spécialités*» habe darauf abgezielt, «*[...]im Anschluss an die Schule an der HSG Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zu studieren[...]*». Das bedeute, dass «*[...]ihre Interessen an diesen beiden Fächern eindeutig belegt seien[...]*». Ferner würde sie mit «*[...]der umfangreichen Anzahl an Unterrichtsstunden in Wirtschaftswissenschaften, kombiniert mit ihren vertieften Mathematikkenntnissen[...]*», beste Voraussetzungen für das Studium an der Universität St.Gallen mitbringen.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; UG] i.V.m. Art. 116 Abs. 3 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010 [sGS 217.15; US]; Art. 45, 47 und 48 VRP. Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Der Schriftenwechsel erfolgt elektronisch. Hierzu hat die Rekurrentin - auf Anfrage der Rekurskommission - am [...] zugestimmt.
3. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidebegründung Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, Rz. 1038 sowie Rz. 1070 ff., mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).

Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge des Rekurrenten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).
4. Soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften - wie vorliegend - streitig ist, ist die Kognition der Rekurskommission nicht eingeschränkt. Damit hat die Rekurskommission die erhobenen Einwendungen mit umfassender Kognition zu

prüfen (vgl. hierzu anstelle vieler: BVGE 2008/14, Urteil vom 14. April 2008, E. 3.3 mit Hinweisen sowie BVGE B-5353/2018, Urteil vom 17. Oktober 2019, E. 3.3).

5. Die Rekurrentin führt in ihrer Rekursbegründung an, sie habe - mit Blick auf ihren Studienwunsch an der Universität St.Gallen - im Jahr 2019 am Lycée Français de Zurich die Schwerpunktfächer Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Geopolitik gewählt. Im Jahr 2020 habe sie die Schwerpunktfächer Wirtschaftswissenschaften und Mathematik dann weitergeführt, und zudem das Wahlfach *«Mathematik für Experten»* belegt. Im Rahmen der *«allgemein zu belegenden Fächer»* habe sie auch zwei Stunden pro Woche Natur- und Physikwissenschaften belegt. Damit - so die Rekurrentin - habe sie sich sehr gute analytische Fähigkeiten aneignen können, und verfüge insofern über die *«notwendigen akademischen und charakterlichen Eigenschaften für ein erfolgreiches Studium an der Universität St.Gallen»*. Darüber hinaus führt die Rekurrentin - ohne weitere Kommentierung - einen Fächervergleich (inkl. Stundenzahl) der *«Filiere ES»* und *«New Bac»* aus.

Ferner bringt die Rekurrentin vor, zum Zeitpunkt der Wahl der Schwerpunktfächer im Jahr 2019 seien die Aufnahmebedingungen der Universität St.Gallen für das *«neue Baccalauréat»* noch nicht festgelegt gewesen. Denn hätten diese *«vorgelegen»* hätte sie entsprechend andere Schwerpunktfächer gewählt.

6. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium an der Universität St.Gallen sind vorliegend im ZLR sowie im Entscheid des Rektorats vom 15. Dezember 2020 bezüglich spezifizierter Kriterien für das neue Baccalauréat générale aus Frankreich geregelt.

a) Gemäss Art. 10 Abs. 1 ZLR muss ein ausländischer Vorbildungsausweis, was Fächer, Anzahl Stunden und Schuldauer anbelangt, im Wesentlichen einer schweizerischen gymnasialen Maturität entsprechen. Die Beurteilung hierfür orientiert sich an den Empfehlungen der Kommission für Zulassung und Äquivalenz (Kammer universitäre Hochschulen swissuniversities). Diese Empfehlungen beziehen sich auf die *«Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse»*, welche auch die Details bezüglich erforderlichem Fächerkanon enthalten. Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen erlässt weiter die Liste der als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsausweise. Diese Liste wird insbesondere auf der Webseite von swissuniversities veröffentlicht. Insofern ein wesentlicher Unterschied zur schweizerischen gymnasialen Maturität besteht, kann die Anerkennung verweigert werden (Art. 11 Abs. 1 ZLR).

Weitere Kriterien wie beispielsweise Mindest-Notendurchschnitt, Motivation oder andere aussercurriculäre Betätigungen sind keine vorgesehen.

b) Die Nichtzulassung der Rekurrentin zum Studium an der Universität St.Gallen erfolgte gestützt auf die vorstehend einschlägigen Rechtsgrundlagen. Zur Begründung der Nichtzulassung wurde angeführt, das von der Rekurrentin eingereichte «*Baccalauréat générale français*» weise aufgrund des fehlenden allgemeinbildenden Charakters einen wesentlichen Unterschied zur schweizerischen gymnasialen Maturität auf (Art. 11 Abs. 1 ZLR). Dies, weil das «*Enseignement scientifique*» und «*the Option 'Mathématiques complémentaires'*» nicht als «*equivalent general education subjects*» gewertet werden könnten. Aufgrund dessen sei «*the required Spécialité in Natural Sciences in the Première and in the Terminale*» - eine der Voraussetzung für die geforderte Äquivalenz zur schweizerischen gymnasialen Maturität - nicht erfüllt.

c) Aus der Stellungnahme der Zulassungs- und Anrechnungsstelle vom [...] zeigt sich nachfolgend, inwieweit das Reifezeugnis der Rekurrentin bzw. ihre individuelle Fächerwahl im Vergleich zur schweizerischen Maturität einen wesentlichen Unterschied aufweist:

«[...]

- Bei der Erstsprache Französisch im französischen Reifezeugnis ergebe sich eine Lücke von einem Jahr (im letzten Jahr nicht unterrichtet). Insgesamt beinhalte das französische Reifezeugnis durchschnittlich 7.33 Wochenstunden an Sprachen in den letzten drei Schuljahren, die schweizerische Maturität (St.Gallen) durchschnittlich 9.67 Wochenstunden. Dies sei bereits ein bemerkenswerter Unterschied.
- Bei den Geistes- und Sozialwissenschaften werde bereits ohne gewählte «*Spécialité*» durchschnittlich eine ähnliche Wochenstundenzahl erreicht. Die Rekurrentin habe dort mit ihrer gewählten «*Spécialité*» in «*Sciences Économiques et sociales*» mehr als das Minimum in der schweizerischen Maturität ohne Schwerpunktfach (6.83 Stunden) erreicht und weise damit eine durchschnittliche Wochenstundenzahl zwischen dem Minimum der schweizerischen Maturität (4.67 Stunden) und einer schweizerischen Maturität mit Schwerpunktfach «*Wirtschaft und Recht*» (8.33 Stunden) auf.
- Bei Mathematik weise die Rekurrentin über die letzten drei Schuljahre einen Durchschnitt von 5.67 Stunden auf (Seconde, Première, Terminale: 4h, 4h, 6+3h). Dies liege deutlich über dem Minimum der schweizerischen Maturität (3.67 Stunden) und etwas unterhalb der schweizerischen Maturität mit Schwerpunktfach «*Physik/Anwendungen der Mathematik*» (6.17 Stunden plus zusätzlich 1.67 Stunden für Physik).
- Bei den Naturwissenschaften (Biologie/Chemie/Physik) weise die Rekurrentin einen Durchschnitt von 1.5 Stunden über die letzten drei Jahre auf (1.5+3, 0, 0). Die Fächer seien ausschliesslich in der «*Seconde*» nachgewiesen. Dies liege deutlich unter dem Minimum der schweizerischen Maturität mit durchschnittlich 5.5 Stunden (ohne Schwerpunktfach; mit Schwerpunktfach bis zu 9.17 Stunden) über die gesamten drei letzten Schuljahre.

[...]»

Dieser Stellungnahme zufolge begründet sowohl die Absenz der naturwissenschaftlichen Fächer in den letzten zwei Schuljahren wie auch die viel geringeren durchschnittliche Wochenstunden für sich alleine einen wesentlichen Unterschied gegenüber der schweizerischen Maturität.

d) Darüber hinaus macht diese Stellungnahme auch klar, dass die Wahl der «*Spécialités*» über die beiden letzten Schuljahre hätte in denjenigen Fächern erfolgen sollen, bei welchen der Unterschied zum Minimum der schweizerischen Maturität am grössten gewesen wäre. Dies hätte einzig mit einer gewählten «*Spécialité*» in «*Physique chimie*» oder in «*Sciences de la vie et de la terre*» erreicht werden können. Hingegen kann das Fach «*Enseignement scientifique*» - entgegen der Ansicht der Rekurrentin - nicht als naturwissenschaftliches Fach eingestuft werden. Da sowohl die Tiefe wie auch die Breite der Fächer einen erheblichen Unterschied zu den Fächern der schweizerischen Maturität aufweisen (vgl. Ziff. C6. der Stellungnahme).

7. Insoweit die Rekurrentin argumentiert - hätte sie bereits zum Zeitpunkt der Wahl der Schwerpunktfächer im Jahr 2019 bzw. 2020 Kenntnis der Aufnahmebedingungen der Universität St.Gallen haben können, hätte sie die Schwerpunkte auch entsprechend anders gewählt - ist dem zu entgegensetzen, dass die Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse gemäss den «*Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse*» seit Jahren unverändert geblieben sind.

Diese «*Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse*», welche auch die Details bezüglich erforderlichem Fächerkanon enthalten, sind für alle auf der «*swissuniversities-Seite*» einsehbar. Wie die Rekurrentin selbst schreibt, hatte sie bereits zum Zeitpunkt der Wahl der Schwerpunktfächer das Ziel an der Universität St.Gallen zu studieren. Daher hätte sie sich - um sicher die richtige Wahl bei den Schwerpunktfächer zu treffen - über die Voraussetzungen der Zulassung bzw. der Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse auf *swissuniversities* informieren können. Im Zweifelsfall hätte sie sich vorgängig auch an ihre Schule oder an die Zulassungs- und Anrechnungsstelle wenden können.

8. Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Entscheid betreffend Nichtzulassung zum Studium an der Universität St.Gallen, rechtmässig erfolgt ist. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen.
9. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist abzuweisen - wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entschuldigebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27.

Februar 2006 [sGS 217.43] und Ziff. 2.1.1. lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.– festgesetzt. Diese Entscheidegebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

**III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 01/2021 betreffend Verfügung vom 18. Dezember 2020 - «Zulassung zum Studium» - wird abgewiesen.
2. Die Entscheidegebühr beträgt Fr. 250.– und wird der Rekurrentin auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Peter Hettich